

Merkblatt für Veranstaltungen im Wald

Organisierte Veranstaltungen im Wald bedürfen nach § 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) der Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Im Landkreis Sigmaringen ist dies der Fachbereich Forst des Landratsamtes.

Wann gilt eine Veranstaltung als organisiert im Sinne des LWaldG?

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- eine gewerbliche bzw. kommerzielle Absicht besteht.
- es sich um keinen geschlossenen Teilnehmerkreis handelt und die Teilnehmerzahl eine überschaubare Größe übersteigt.
- die Forstbetriebe in ihrer Arbeit beeinträchtigt werden könnten.
- andere Erholungssuchende (Waldbesuchende) beeinträchtigt werden könnten.
- das Ökosystem bzw. der Lebensraum Wald beeinträchtigt werden könnte (z.B. Störungen von Wildtieren, Schädigung von Biotopen).
- die Veranstaltung öffentlich beworben wird.
- die Veranstaltung dem Sammeln von Walderzeugnissen dient (z.B. Pilzen).

Beeinträchtigungen können beispielsweise durch die Art der Veranstaltung oder durch die Anzahl der Teilnehmenden bedingt sein. In aller Regel sind daher Veranstaltungen wie z.B. Wandertage, Laufveranstaltungen, Mountainbike-Rennen, Nachtwanderungen oder Feste im Wald genehmigungspflichtig.

Ausflüge von Vereinen, Schulklassen oder ähnliches mit geschlossenem kleinerem Teilnehmerkreis, bei denen die Waldwege i.d.R. nicht verlassen werden, sind – sofern keiner der o.g. Punkte zutrifft – zumeist nicht genehmigungspflichtig.

Welche Angaben benötigt der Fachbereich Forst um Ihre Anfrage zu bearbeiten?

- Art der Veranstaltung
- Datum und Uhrzeit, Dauer
- Geplanter Veranstaltungsort/Streckenverlauf mit detaillierter, nachvollziehbarer Karte
- Anzahl der Teilnehmenden
- Sicherheit der Teilnehmenden und anderer Waldbesuchenden
- Müllvermeidung/ -entsorgung
- soweit notwendig: Art der Markierungen und Streckensperrungen
- ggf. bauliche Anlagen wie WC, Versorgungsstände, Unterkünfte
- ggf. Startgeld/ Entgelt je teilnehmende Person

Ein dementsprechendes Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.landkreis-sigmaringen.de/de/Landratsamt/Kreisverwaltung/Fachbereiche/Forst/Formulare>

Eine Karte können Sie mit Google-Maps erstellen oder Sie nutzen das Geoportal Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/#/>

Gebühren für die Genehmigung

Die Gebühr für die forstrechtliche Genehmigung beruht auf der Gebührenordnung des Landratsamtes Sigmaringen und ergibt sich aus der Arbeitszeit, die bei der Antragsbearbeitung bei der unteren Forstbehörde anfällt. Das bedeutet, je besser ein Antrag vorbereitet ist, desto geringer wird die dafür anfallende Gebühr sein, da die Bearbeitung schneller geht. Anträge werden bevorzugt per E-Mail entgegengenommen.

Jeder Wald gehört jemandem

Eine organisierte Veranstaltung im Wald setzt neben der Genehmigung der Forstbehörde immer auch die privatrechtliche Erlaubnis (Gestattung) der betroffenen Waldbesitzenden voraus. Sie müssen deshalb immer auch parallel eine privatrechtliche Gestattung bei den betroffenen Waldbesitzenden einholen. Diese können für Ihre Gestattung ein Entgelt verlangen.

Um herauszufinden, wem der Wald gehört, wenden Sie sich am besten an die betroffene Gemeindeverwaltung, den oder die Försterin vor Ort oder direkt an den Fachbereich Forst des Landratsamtes Sigmaringen.

Kontakt bei der unteren Forstbehörde Sigmaringen:

E-Mail: Post.Forst@lrasig.de, Telefon: 07571/102-2510